



# Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

*Modellprojekt zur Entwicklung und Einrichtung eines interprofessionellen AMTS-Lehrkonzeptes*

*Veröffentlicht am 07.04.2021 auf [www.bund.de](http://www.bund.de)*

## 1 Hintergrund und Ziel der Förderung

Die Behandlung von Erkrankungen mit Hilfe von Arzneimitteln stellt eine zentrale Säule der Gesundheitsversorgung in Deutschland dar. Dem in der Gesamtheit positiven Nutzen von Arzneimitteln stehen jedoch unerwünschte Arzneimittelwirkungen („Nebenwirkungen“) gegenüber, die entweder stoffgebunden sind oder als Folge einer fehlerhaften Arzneimittelanwendung auftreten. Unter den Begriff „Nebenwirkung“ sind auf Grund von EU-Recht daher auch Medikationsfehler zu subsumieren. Medikationsfehler haben über die individuellen Konsequenzen für die Betroffenen hinaus auch finanzielle und systemische Konsequenzen. Die WHO beziffert die ökonomischen Verluste aus AMTS-Fehlern mit 1% der jährlichen weltweiten Gesundheitsausgaben. Patientensicherheitsverletzungen gefährden darüber hinaus das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürger in das Gesundheitssystem. Gerade bei der Behandlung multimorbider und älterer Patientinnen und Patienten steigen die Risiken für Medikationsfehler. Daher kommt einem geschulten und sicheren Umgang mit Arzneimitteln sowie dem Verständnis über die Arzneimitteltherapiesicherheit – kurz AMTS – eine besondere Bedeutung zu. Für die betreffenden Berufsgruppen, die in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Hausarztpraxen und Apotheken Arzneimittel verordnen, verabreichen oder zu deren Anwendung beraten, stellt die Gewährleistung der AMTS eine tägliche Notwendigkeit und somit einen integralen Bestandteil ihrer Arbeit dar.

Aus diesem Grund werden bereits in der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern, Hebammen und Entbindungspflegern sowie Pflegefachkräften je nach Berufsgruppe AMTS-relevante Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und



Apotheker sowie Pflegefachkräfte tragen in Bezug auf die Arzneimitteltherapie besondere Verantwortung. Eine Verbesserung der AMTS kann insbesondere dann gelingen, wenn diese Berufsgruppen über ein gemeinsames Verständnis der Bedeutung von AMTS verfügen und eng zusammenarbeiten.

Damit berufsgruppenübergreifend Fähigkeiten verbessert werden, sich in AMTS-relevanten Strukturen zu bewegen und im Hinblick auf AMTS-bezogene Probleme zielorientiert handeln zu können, soll die interprofessionelle Vermittlung von AMTS-Kompetenzen erprobt werden. Die vorliegende Bekanntmachung zielt daher darauf ab, einen entsprechenden weiterbildenden Studiengang modellhaft zu entwickeln. Durch Absolvierung eines solchen Studienganges soll bei den betroffenen Berufsgruppen das Verständnis für die AMTS erhöht werden und sie sollen für den Umgang mit Arzneimitteln hinsichtlich der Risiken sensibilisiert werden. Langfristig soll durch gezielte, gemeinsame Schulungsmaßnahmen eine Verbesserung im professionellen Umgang mit Arzneimitteln erzielt werden.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Modellprojekt zur Entwicklung und Erprobung eines interprofessionellen AMTS-Lehrkonzeptes. Als Grundlage dafür sollen bestehende Lehrkonzepte dienen, die zu Beginn des Projekts in einem geeigneten Format verglichen und im Hinblick auf eine Berücksichtigung in diesem Modellprojekt geprüft werden sollen.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden bereits verschiedene Ansätze zur Erhöhung der Akzeptanz eines solchen Lehrangebotes (z. B. Kostenübernahmemodelle, Möglichkeiten zur berufsbegleitenden Teilnahme etc.) durch die einzelnen Zielgruppen untersucht (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/gesundheits/details.html?bmg%5Bpubid%5D=3524>). Als Studienformat wurde in diesem Projekt ein viersemestriger weiterbildender Masterstudiengang mit darin integrierten Zertifikatskursen empfohlen. Auf den Erkenntnissen dieses Projektes soll mit diesem Modellprojekt aufgebaut werden.

Ziel des hier zu fördernden Modellprojektes soll es sein, ein daraus abgeleitetes Lehrkonzept (z. B. weiterbildender akkreditierungsfähiger Masterstudiengang mit Zertifikatskursen) an einem Hochschulstandort modellhaft zu etablieren und zu erproben. Das zu entwickelnden Lehrkonzept soll z. B. medizinischem, pharmazeutischem und pflegerischem Personal sowie Hebammen und Entbindungspflegern als Weiterbildungsangebot zur Vertiefung des bestehenden Wissens für eine sicherere Anwendung von Arzneimitteln



dienen. Im Rahmen eines solchen Studienganges soll der Fokus insbesondere auf die Vermittlung medizinischer, pharmakologischer und pharmazeutischer Lehrinhalte mit besonderem Bezug zur AMTS gelegt werden. Dabei soll sich an nationalen und internationalen Best Practices orientiert werden. Es ist weiterhin zu untersuchen, inwieweit Lehrinhalte spezifisch auf die einzelnen Zielgruppen und ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten werden können.

Begleitend zum Modellprojekt ist eine Evaluation vorzusehen. Insbesondere ist der individuelle Nutzen der vermittelten Lehrinhalte für die einzelnen Zielgruppen in geeigneter Weise zu evaluieren. Zudem soll die Evaluation auch Elemente mit Blick auf eine spätere Übertragbarkeit der Projektergebnisse beinhalten. Basierend auf den Evaluationsergebnissen ist ein Nachhaltigkeitskonzept zu entwickeln, um die Übertragbarkeit des entwickelten Lehrangebots auf andere geeignete Studienstandorte nach Abschluss des Modellprojektes zu ermöglichen. Dieses muss bereits auf Antragsebene skizziert werden.

### 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die über Forschungserfahrung auf dem Gebiet der Arzneimitteltherapiesicherheit und über einen Lehrstuhl für klinische Pharmazie verfügen. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden.

Einrichtungen und Unternehmen, die wirtschaftlich tätig sind, sind nicht antragsberechtigt. Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist sie antragsberechtigt, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

### 4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben bzw. Kosten deutlich zu machen.



## **Kooperationen**

Für die Durchführung von Vorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragsteller einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundprojekten“ zu entnehmen. Der Vorhabenbeschreibung, die in der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens eingereicht wird (siehe Abschnitt 8.2 Verfahren), müssen zunächst lediglich formlose Kooperationserklärungen beigelegt werden.

## **Auswahlkriterien**

Die Auswahl erfolgt in einem wettbewerblichen Prozess nach den im Folgenden genannten Förderkriterien:

a) Wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen.

b) Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) die Projektziele zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

c) Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Für das Vorhaben können relevante Kooperationspartner einbezogen werden. Dazu sind schriftliche Kooperationszusagen bzw. Absichtserklärungen vorzulegen.

d) Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressierten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

e) Nachhaltigkeit, Verstetigung und Verbreitung

Die Vorhabenbeschreibung muss die Weiterführung und Verstetigung der Projektergebnisse nach Beendigung des Projektes ausreichend thematisieren. Es muss dargestellt werden, wie die Ergebnisse des Projektes anderen Hochschulstandorten zugänglich gemacht werden sollen.

f) Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.



g) Partizipation

Für das Vorhaben relevante Zielgruppen sind in angemessenem Maße in die Projektdurchführung einzu-  
beziehen, sofern dies zur Qualität des Vorhabens beiträgt.

## 5 Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann grundsätzlich über einen Zeitraum von bis zu 30 Monaten eine nicht  
rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Insgesamt stehen für das Projekt bis zu 300 Tausend EUR zur Verfügung. Das Projekt soll möglichst bis zum  
1.10.2021 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie  
(ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufga-  
benpakete können auch per Auftrag oder ggf. im Rahmen eines Verbundprojektes an Dritte vergeben wer-  
den. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen  
und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die  
zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren – HZ – und der Fraunhofer-Ge-  
sellschaft – FhG – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der bei-  
hilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

## 6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung  
(BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Zuwendungen erfolgen unter der Vorausset-  
zung, dass die Vorhaben keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeits-  
weise der Europäischen Union (AEUV) sind und dem Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der  
Universitäten zugeordnet sind.



Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-P Kosten in der geltenden Fassung)

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

## 8 Verfahren

### 8.1 Einschaltung eines Projektträgers

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)



DLR Projektträger  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn

Ansprechpersonen sind  
Jacqueline Kalb  
Telefon: 0228- 3821-2477  
Dr. Alexander Grundmann  
Telefon: 0228- 3821-1269

Telefax: 0228-3821-1257  
E-Mail: projekttraeger-bmg@dlr.de

## 8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden im Hinblick auf eine mögliche Förderung Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden auf Anforderung des Projektträgers förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger bis spätestens

zum 12.05.2021 14:00 Uhr

in deutscher Sprache eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter folgender E-Mail vorzulegen: **projekttraeger-bmg@dlr.de**. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden kann beim DLR-Projektträger unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden: **projekttraeger-bmg@dlr.de**.

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die im Hinblick auf eine mögliche Förderung für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (siehe 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten



schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator). Bei einem Verbundprojekt ist die Projektskizze in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator bzw. der Verbundkordinatorin vorzulegen.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung vom Projektträger unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem Verbundkoordinator bzw. der Verbundkordinatorin vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

### **8.3 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

## **9 Geltungsdauer**

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter [www.bund.de](http://www.bund.de) in Kraft und ist bis zum Ablauf des 30.09.2026 gültig.





Bundesministerium  
für Gesundheit

Bonn, den 07.04.2021

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Dr. Dwenger